

## **Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats ab dem Geschäftsjahr 2026**

### **Beschreibung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats**

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist ab dem Geschäftsjahr 2026 abschließend durch den der ordentlichen Hauptversammlung 2025 zur Neufassung vorgelegten § 13 der Satzung geregelt. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Neufassung des § 13 der Satzung lautet wie folgt:

1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab dem Geschäftsjahr 2026 eine feste jährliche Vergütung. Sie beträgt für das einzelne Mitglied EUR 25.000,00. Für den Vorsitzenden erhöht sich diese Vergütung auf EUR 50.000,00 und für seinen Stellvertreter auf EUR 37.500,00. Das Mitglied des Aufsichtsrats, das die Hauptversammlung leitet, erhält für diese Tätigkeit eine zusätzliche fixe Vergütung von EUR 10.000,00 je geleiteter Versammlung. Die Festvergütung sowie die zusätzliche Vergütung für die Leitung einer Hauptversammlung ist am Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine ergebnisabhängige, nach Feststellung bzw. Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses zahlbare Vergütung, die sich pro Geschäftsjahr auf 0,15 % der Bemessungsgrundlage beläuft. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige Free Cash Flow, d.h. die Geldmenge, die nach Abzug aller betrieblichen Ausgaben und Investitionsausgaben – jedoch vor Abzug von Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und der ergebnisabhängigen Vergütung für den Aufsichtsrat – zur Verfügung steht. Ist die Bemessungsgrundlage negativ, wird diese auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet. Die jährliche variable Vergütung für das einzelne Mitglied ist auf den 2,0-fachen Betrag der nach Satz 2 zahlbaren festen jährlichen Vergütung begrenzt.

(2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine zeitanteilige Vergütung.

(3) Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats die durch die Ausübung des Amtes entstehenden angemessenen Auslagen inklusive Fortbildungskosten sowie eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer.

(4) Die Gesellschaft bezieht die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in die Deckung einer von ihr abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit ein. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Die Versicherung wird ohne Selbstbehalt und mit einer angemessenen Deckungssumme abgeschlossen.

(5) Für das Geschäftsjahr 2025 verbleibt es bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. November 2024 festgesetzt wurde.

### **Ausgestaltung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat ab dem Geschäftsjahr 2026**

Das hinter der Vergütungsregelung stehende System für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Philomaxcap AG stellt sich in sinngemäßer Anwendung von § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG wie folgt dar:

Die Aufsichtsratsvergütung besteht aus einem Festvergütungsanteil sowie einem variablen Vergütungsanteil.

Die Festvergütung für jedes einzelne Mitglied beträgt EUR 25.000,00; dieser Betrag erhöht sich für den Vorsitzenden auf EUR 50.000,00 und für seinen Stellvertreter auf EUR 37.500,00. Durch das Gewicht der Festvergütung wird die neutrale und objektive Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats gestärkt und ein Ausgleich zu der überwiegend variabel ausgestalteten Vergütung des Vorstands erzielt. Diese gestärkte objektive Beratung und Überwachung fördert die Geschäftsstrategie der Gesellschaft und trägt zur langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft selbst sowie der der Philomaxcap-Gruppe bei. Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten keine zusätzliche Vergütung. Das Mitglied des Aufsichtsrats, das die Hauptversammlung leitet, erhält für diese Tätigkeit eine zusätzliche fixe Vergütung von EUR 10.000,00 je geleiteter Versammlung. Ein gesondertes Sitzungsgeld ist nicht vorgesehen. Der entsprechende zeitliche Aufwand der Aufsichtsratsmitglieder ist durch die Festvergütung insgesamt angemessen abgegolten, so dass es eines gesonderten Sitzungsgeldes nicht bedarf.

Der variable Vergütungsanteil beläuft sich auf 0,15 % des im jeweiligen Geschäftsjahr erzielten Free Cash Flow, d.h. die Geldmenge, die nach Abzug aller betrieblichen Ausgaben und Investitionsausgaben – jedoch vor Abzug von Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und der ergebnisabhängigen Vergütung für den Aufsichtsrat – zur Verfügung steht. Ist die Bemessungsgrundlage negativ, wird sie auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet, wodurch eine Mehrjährigkeit der variablen Vergütung erreicht werden soll. Damit trägt die Vergütung zur Verwirklichung der Geschäftsstrategie der Gesellschaft bei und fördert ihre langfristige Entwicklung und die der Philomaxcap-Gruppe. Die variable Vergütung ist dabei auf den 2,0-fachen Betrag der Festvergütung eines einfachen Mitglieds des Aufsichtsrats, also EUR 50.000,00, begrenzt.

Die jährliche Gesamtvergütung ergibt sich aus der Summe der Festvergütungskomponente und der variablen Vergütungskomponente. Die zusätzliche fixe Vergütung von EUR 10.000,00 je geleiteter Hauptversammlung wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Demnach ergibt sich für ein einfaches Mitglied des Aufsichtsrats eine mögliche Maximalvergütung von EUR 75.000,00; für den Aufsichtsratsvorsitzenden liegt der mögliche Maximalbetrag bei EUR 100.000,00 und für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden bei EUR 87.500,00. Bezogen auf die Gesamtvergütung beträgt der relative Anteil der Festvergütung für ein einfaches Mitglied des Aufsichtsrats ca. 33 % und der der variablen Vergütung ca. 67 %. Für den Aufsichtsratsvorsitzenden betragen der Anteil der Festvergütung und der der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung jeweils 50 %. Für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt der Anteil der Festvergütung an der Gesamtvergütung ca. 43 % und der der variablen Vergütung ca. 57 %.

Die jährliche Festvergütung sowie eine etwaige zusätzliche Vergütung für die Leitung einer Hauptversammlung ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, die variable Vergütung nach

erfolgter Feststellung bzw. Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils eines Geschäftsjahres angehören, erhalten nicht die volle jährliche Vergütung, sondern einen zeitanteiligen Betrag für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit. Neben der Festvergütung erstattet die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern die in Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen inklusive Fortbildungskosten sowie eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer. Ergänzend ist in der vorgeschlagenen Satzungsregelung vorgesehen, dass die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in die Deckung einer von der Gesellschaft abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) einbezogen wird. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Dies gilt jedoch nur, soweit eine solche Versicherung tatsächlich besteht. Die Versicherung wird ohne Selbstbehalt und mit einer angemessenen Deckungssumme abgeschlossen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist abschließend in § 13 der Satzung der Gesellschaft festgesetzt. Jede Änderung der bestehenden Vergütungsregelung erfordert einen erneuten Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung dieser Satzungsregelung. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfolgt auf Basis eines Beschlussvorschlags, welcher der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat und den Vorstand unterbreitet wird. Erarbeitet wird dieser Vorschlag durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, ob die Vergütung seiner Mitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu deren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft steht. Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit von Arbeitnehmern unterscheidet, kommt bei der Überprüfung und Festsetzung der Vergütung ein sog. vertikaler Vergleich mit der Vergütung von Arbeitnehmern nicht in Betracht.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Überprüfung und Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems eingebunden sind. Dabei möglicherweise entstehenden Interessenkonflikten trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass die Letztentscheidung über die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Hauptversammlung vorbehalten und insoweit ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands erforderlich ist.

Abhängig von der Bewertung durch den Aufsichtsrat kann dieser gemeinsam mit dem Vorstand der Hauptversammlung einen Vorschlag zur Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats vorlegen. Unabhängig davon beschließt die Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 AktG spätestens alle vier Jahre über die Vergütung des Aufsichtsrats einschließlich des ihr zugrundeliegenden Vergütungssystems. Dabei ist auch ein die Vergütung bestätigender Beschluss möglich. Billigt die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht, so wird ihr spätestens in der darauf folgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorgelegt.